

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus

- dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 6 der Satzung)
- 40 ehrenamtlichen Mitgliedern und
- 4 berufsmäßigen Mitgliedern (§ 9 der Satzung).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse
- 1.1 den Hauptausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.2 den Planungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.3 den Bildungs- und Kulturausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - 1.4 den Ausschuss für Umwelt und Mobilität, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.5 den Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.6 den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.7 den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden,
 - 1.8 den Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.9 den Jugendhilfeausschuss entsprechend dem aktuellen Stand der Satzung für das Jugendamt

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach den Regelungen der Geschäftsordnung.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Beiräte und sonstige Gremien

- (1) Der Stadtrat kann zu seiner Unterstützung Beiräte und sonstige Gremien (z.B. Sportbeirat) bilden.
- (2) Der Stadtrat bestellt in beratender Funktion einen Wirtschaftsausschuss bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie den zur ehrenamtlichen Beratung hinzugezogenen Vertretern nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates. Der Wirtschaftsausschuss unterstützt den Stadtrat als sachverständiges Gremium. Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 469,45 €, Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Entschädigung in gleicher Höhe.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden folgende weitere Entschädigungen gezahlt:

für die notwendige Vorbereitung auf die Arbeit in den Ausschüssen und im Stadtrat erhalten

3.1 die Fraktionen einen Sockelbetrag von 500,- € im Jahr

3.2 die Stadtratsgruppen einen Sockelbetrag von 200,- € im Jahr

3.3 die Fraktionen und Stadtratsgruppen pro Mitglied, sowie einzelne Stadtratsmitglieder, einen monatlichen Zuschuss von 25,- €

- (4) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Bei der Neuberechnung sind Beträge, die geringer sind als ein halber Cent, abzurunden. Beträge von einem halben Cent und mehr sind aufzurunden.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit weiter ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (6) Sie erhalten für ihre Tätigkeit außerdem

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

- 6.1 soweit sie abhängig beschäftigt sind, Ersatz für den ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - 6.2 soweit es sich um selbständig Tätige handelt, eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je Stunde Sitzungsdauer für den entstandenen Verdienstausschlag,
 - 6.3 soweit es sich um Personen handelt, die keine Ersatzansprüche nach Ziff. 6.1 und 6.2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je Stunde Sitzungsdauer.
 - 6.4 Für die Ziff. 6.2 und 6.3 wird dabei je Sitzung für Zeiten unter einer halben Stunde keine Entschädigung, für eine halbe Stunde und darüber die Entschädigung für eine Stunde gewährt. Für Sitzungszeiten über 18.00 Uhr hinaus erfolgt keine Entschädigung. Leistungen nach Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.3 können nicht nebeneinander gewährt werden.
- (7) Für auswärtige Tätigkeit werden den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlichen Gemeindebürgern Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.
 - (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich, Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen werden nachträglich am Schluss eines Kalendervierteljahres ausgezahlt.

§ 5

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten

- 1. der/die Stadtheimatspfleger/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €,
- 2. der/die Medienbeauftragte für die Schulen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,- €,
- 3. der/die Medienbeauftragte für die Bibliothek eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,- €,
- 4. die Naturschutzwächter eine Aufwandsentschädigung deren Höhe durch den Umwelt- und Verkehrsausschuss festgelegt wird.

§ 6

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung
Er ist Beamter auf Zeit.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahl zwei weitere Bürgermeister/innen.
- (2) Die weiteren Bürgermeister/innen sind Ehrenbeamte.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

§ 8 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, vom 3. Bürgermeister vertreten.

Bei dessen Verhinderung ergibt sich folgende weitere Stellvertretung:

- Frau Stengel, CSU-Fraktion,
- Herr Sittauer, SPD-Fraktion,
- Frau Holluba-Rau, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
- Herr Humpenöder, Fraktion Freie Wähler
- Herr Röttschke, FDP

Bei Verhinderung der genannten Personen wird der Oberbürgermeister durch die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

- (2) Die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vollvertretung 75,- € pro Tag. Für die Vertretung bei einem Termin 30,- € pro Stunde, maximal 75,- € pro Tag.

§ 9 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

- (1) Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens 6 Jahren.

- Recht, Soziales und Kultur (Stadtrechtsrat / Stadtrechtsrätin)
- Finanzen und Wirtschaft Stadtkämmerer / Stadtkämmerin)
- Stadtplanung und Bauwesen (Stadtbaurat / Stadtbaurätin)
- Umwelt, Mobilität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz (Referent / Referentin für Mobilität und Klimaschutz)

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Stadtrechtsrat / die Stadtrechtsrätin bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 zuständig für den Aufgabenbereich Recht, Soziales und Umwelt

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft
2. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 01.04.2014 und die 1. Änderungssatzung vom 03.06.2019 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 02.06.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich östlich des Uigenauer Weges Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Bebauungsplan.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.05.2020 für das o. g. Gebiet das Verfahren zur 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach (FNP) eingeleitet.

Die inhaltliche Zielrichtung der 4. Teiländerung des FNP ist die Änderung der Darstellung auf der Fl.nr. 1134/1, Gemarkung Schwabach östlich des Uigenauer Weges von landwirtschaftlicher Fläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelmart“ (LM). Die Planung soll dazu dienen, den bestehenden Standort des Lebensmittelmarktes an der Nördlinger Straße zu stärken und nachhaltig zu sichern. Die o.g. Teiländerung des FNP erfolgt im Parallelverfahren mit dem Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S-95-00 "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße".

Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Teiländerung des FNP wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Teiländerung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage). Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Planunterlagen zur 4. Teiländerung des FNP im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit **vom 08.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Parallel werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Der Entwurf der 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den o.g. Bereich ist mit der Begründung während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Zimmer Nr. 21 des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Bürgerbauberatung, EG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 / 860-528, eingesehen werden. Für Auskünfte steht Frau Marlene Jurczak Dipl.-Ing. (Univ.) oder ihre Vertretung zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die im Stadtrat formell behandelt werden. Ort und Zeit der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Datenschutz:

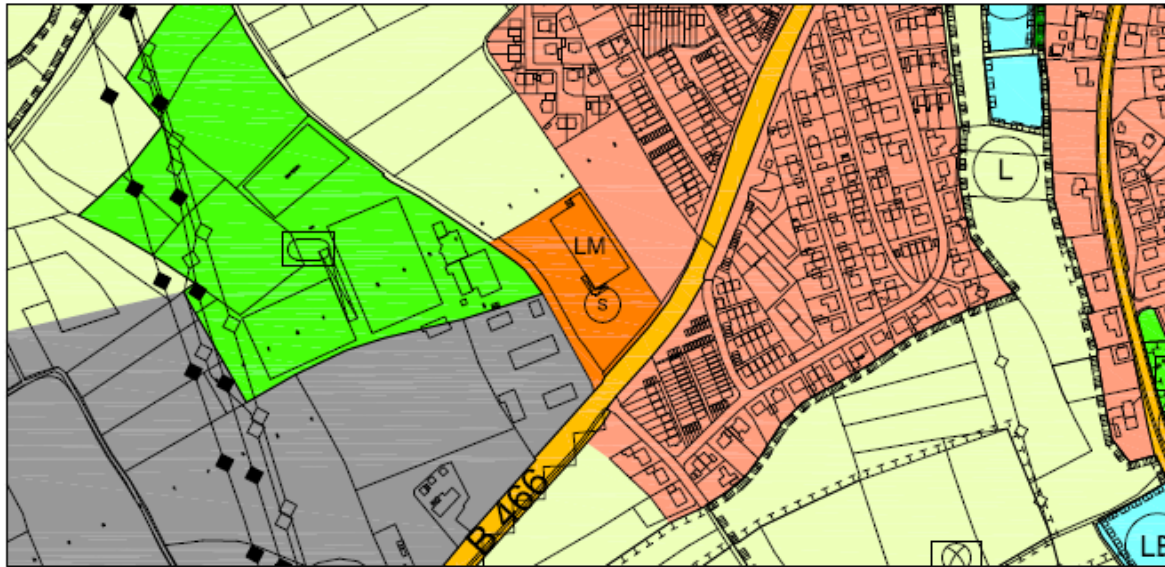
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anlage:

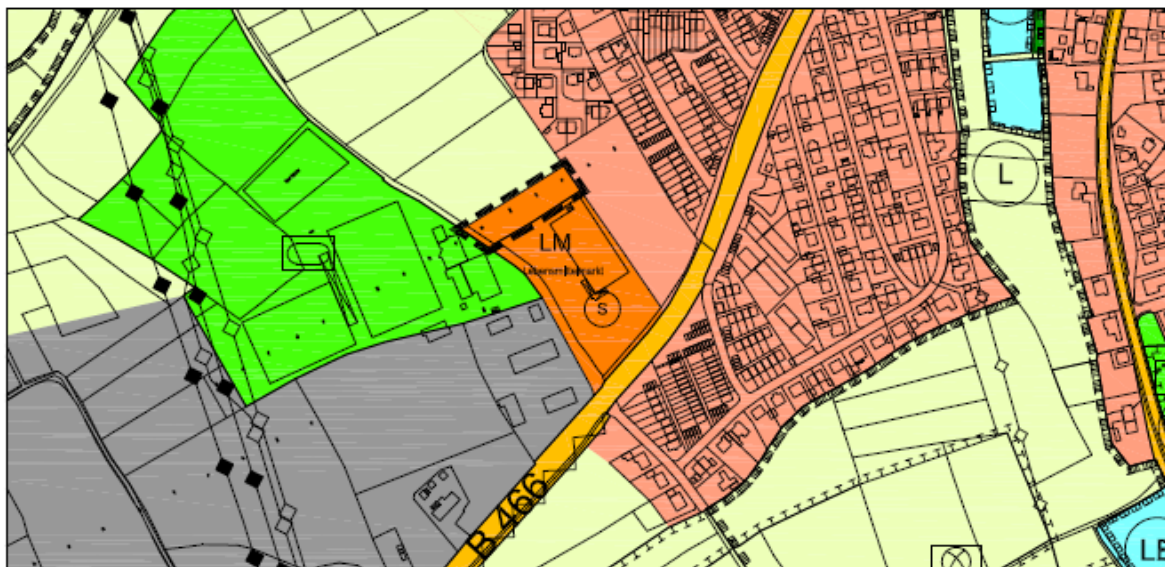
Geltungsbereich der 4. Teiländerung des FNP für den Bereich östlich des Uigenauer Weges

Stadt Schwabach, 02.06.2020
Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Auszug aus dem gültigen FNP vom 02.09.2011, zuletzt geändert durch 3. Teiländerung vom 30.06.2017, sowie Berichtigungen (1 - 7) gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB



4. Teiländerung des FNP



ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich Teiländerung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Sonderbauflächen
Zweckbestimmung: LM = Lebensmittelmarkt

**Bebauungsplan S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Bebauungsplan.**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.05.2020 für das o. g. Gebiet das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S-95-00 "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" eingeleitet.

Ziel der 1. Änderung dieses Bauleitplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Vorgaben zur Erweiterung des o.g. Lebensmittelmarktes inklusiv seiner Stellplatzanlage und die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel“ mit Größenbegrenzungen sowie Sortimentsfestsetzungen. Insgesamt soll die Planung dazu dienen, den bestehenden Standort an der Nördlinger Straße zu stärken und nachhaltig zu sichern.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S-95-00, 1.Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Planunterlagen zum o. g. Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom **08.06.2020** bis einschließlich **10.07.2020** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Parallel werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes ist mit der Begründung während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Zimmer Nr. 21 des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Bürgerbauberatung, EG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-528, eingesehen werden. Für Auskünfte steht Frau Marlene Jurczak Dipl.-Ing. (Univ.) oder ihre Vertretung zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die im Stadtrat formell behandelt werden. Ort und Zeit der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

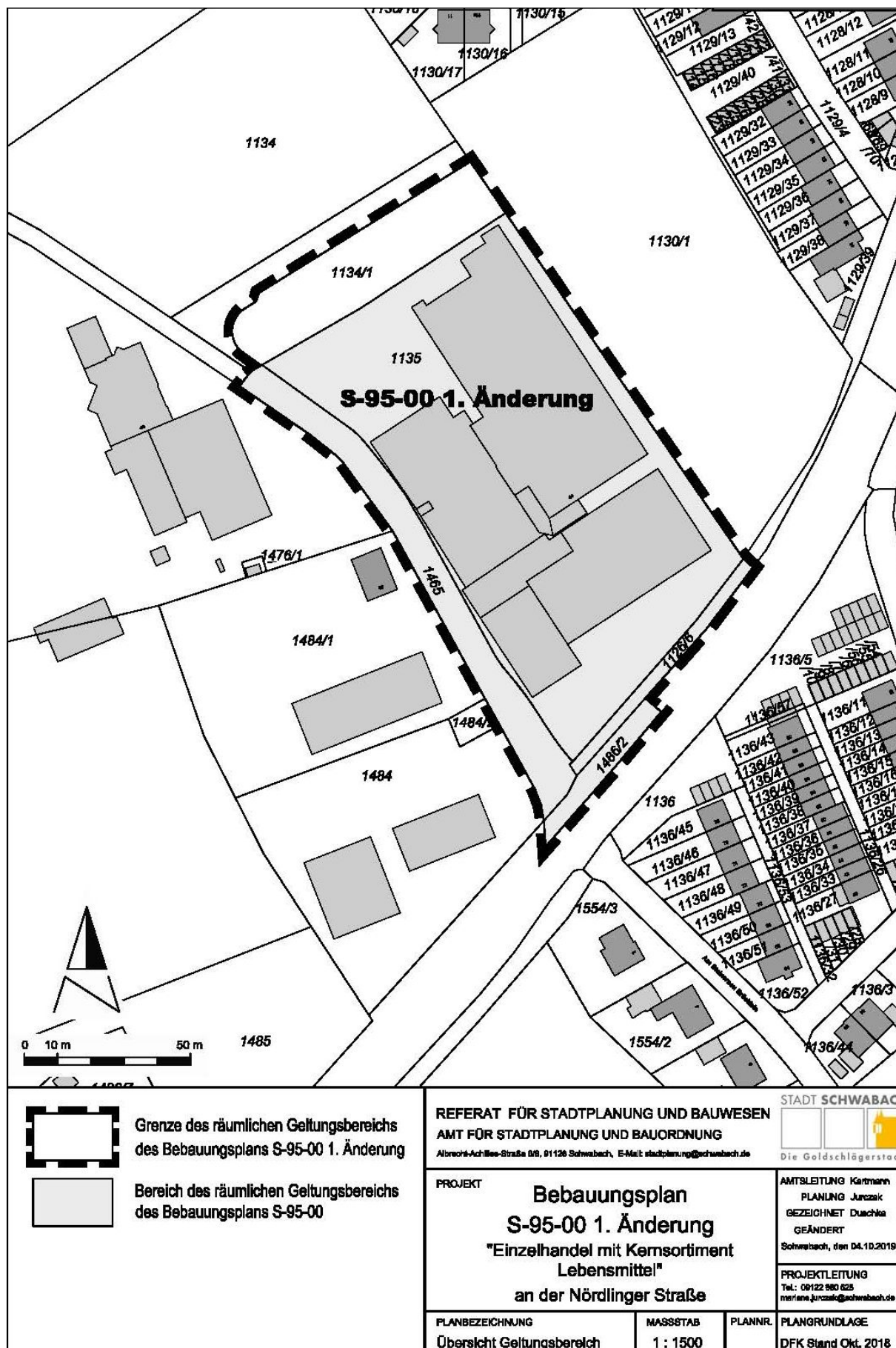
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" mit integriertem Grünordnungsplan

Stadt Schwabach, 02.06.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



**Bebauungsplan S-116-17 für das Gebiet zwischen Franz-Peter-Seifert Straße und Nördlinger Straße mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Geltungsbereichserweiterung sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Bebauungsplan**

Die Aufstellung des Bebauungsplans S-116-17 wurde mit Stadtratsbeschluss vom 24.02.2017 eingeleitet. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.05.2020 eine Geltungsbereichserweiterung um die Fläche der Erschließungsstraße auf der Fl.nr. 1134/1, Gemarkung Schwabach beschlossen. Die Geltungsbereichserweiterung wurde aufgrund der vorhandenen Erschließungsproblematik im östlich angrenzenden Wohngebiet erforderlich. Eine Erschließung des geplanten Wohngebietes ist nur über den Uigenauer Weg im Westen möglich. Aufgrund der Geltungsbereichserweiterung wird das Bebauungsplanverfahren nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, sondern regulär weitergeführt.

Ziel der Planung ist das Wohngebiet „Laubenhaid“ um die unbebaute Fläche Fl.Nr. 1130/1 weiter zu entwickeln. Die beabsichtigte Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO stimmt mit dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schwabach überein. Durch die geplante Baustruktur bestehend aus Einzel- und Doppelhausbebauung soll der Charakter des Plangebietes erhalten werden und sich in die Umgebung der bestehenden Wohnsiedlung einfügen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S-116-17 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Geltungsbereichserweiterung des o.g. Bebauungsplanes gem. Stadtratsbeschluss vom 29.05.2020 hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage 1).

Es wird bekannt gemacht, dass die Planunterlagen zum o. g. Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom **08.06.2020** bis einschließlich **10.07.2020** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Parallel werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes ist mit der Begründung während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Zimmer Nr. 21 des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Bürgerbauberatung, EG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-528, eingesehen werden. Für Auskünfte steht Frau Marlene Jurczak Dipl.-Ing. (Univ.) oder ihre Vertretung zur Verfügung.

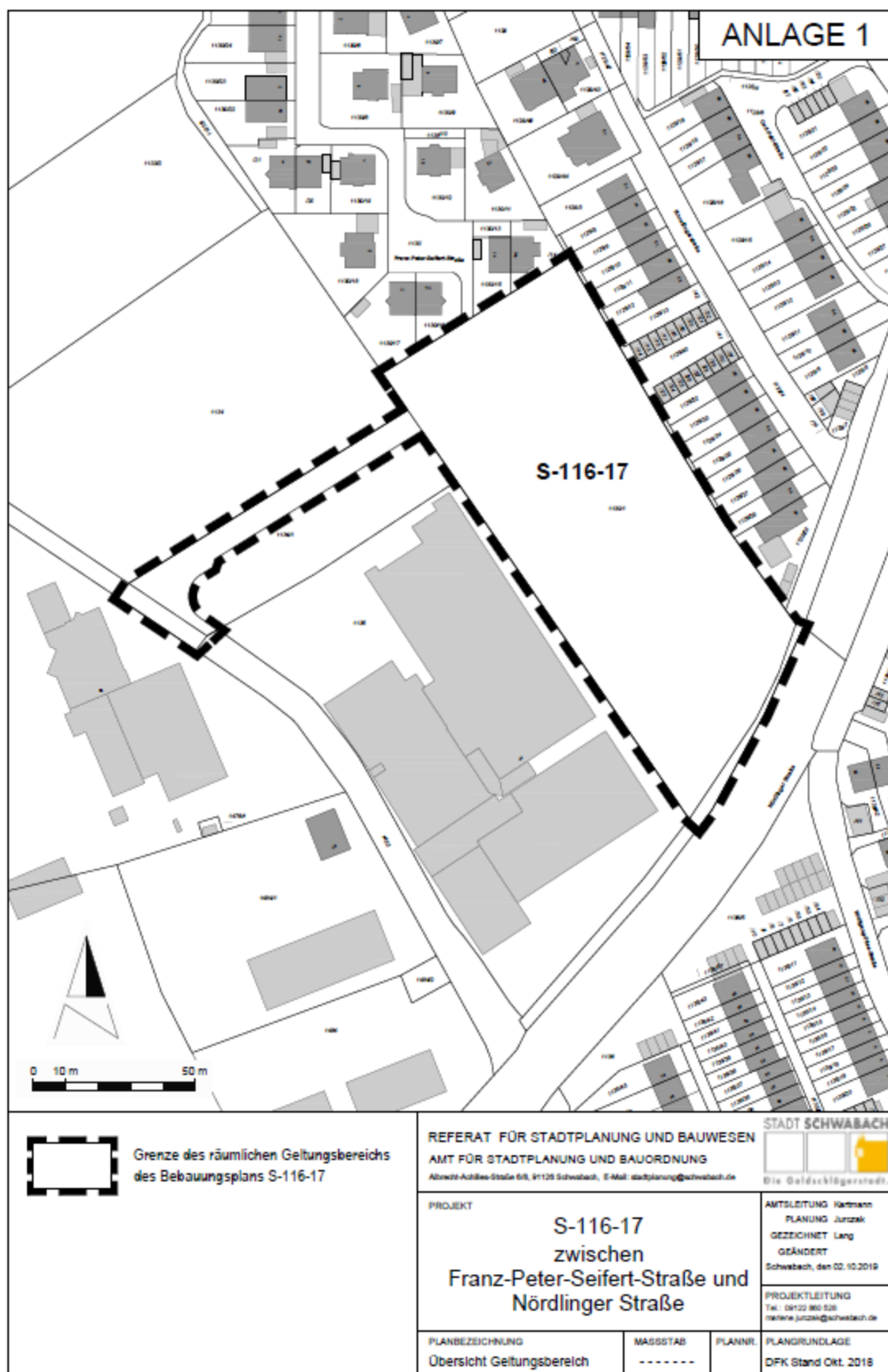
Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die im Stadtrat formell behandelt werden. Ort und Zeit der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anlage 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-116-17 für das Gebiet zwischen Franz-Peter-Seifert Straße und Nördlinger Straße



Stadt Schwabach, 02.06.2020

Ricus Kerckhoff
 Stadtbaurat

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Der an	Herrn Viktor Birkel
zuletzt wohnhaft	91126 Schwabach, Beim Biengarten 3 D
gerichtete Bescheid	der Stadt Schwabach, Ordnungsamt, Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten
vom	03.06.2020
Aktenzeichen	A.23.1/Ra

kann zu den allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 17 Uhr) in der Stadt Schwabach, Ordnungsamt, Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Klagefrist von einem Monat, nach der der Bescheid bestandskräftig wird.

Stadt Schwabach, 03.06.2020

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Bekanntmachung der Stadtverkehr Schwabach GmbH Fahrplanänderungen auf den Linien 661 und 663 zum 14.06.20

Zum 14. Juni 2020 ändern sich die Linienfahrpläne auf den Linien 661 und 663 der Stadtverkehr Schwabach GmbH. Das seit einem Jahr eingeführte Streckennetz bleibt dabei ebenso erhalten wie der 30-Minuten-Takt montags bis freitags tagsüber.

Folgendes ändert sich:

Linie 661

- Montags bis freitags: zwischen 8 und 18:30 Uhr werden alle Fahrten mit mehr Fahrtzeitpuffer versehen. Dadurch ändert sich die Zeitlage fast aller Fahrten.
- In der Folge können auch die Fahrten zwischen der Haltestelle „Nürnberger Straße, Wendeschleife“ und dem Stadtteil Eichwasen in die Taktfahrten reintegriert werden.

Linie 663

- Um den Fahrplan zu stabilisieren, wird bei ausgewählten Fahrten die Bedienung der Haltestelle „Wildbirnenweg“ entgegen der Lastrichtung gestrichen. Fahrgäste können bei Bedarf die Linie 663 um wenige Minuten versetzt in Gegenrichtung nutzen, um an ihr Ziel zu kommen (ohne Mehrpreis).

Die geänderten Fahrpläne werden in allen Bussen, im Bürgerbüro sowie im Foyer der Stadtwerke ausgelegt. Sie sind auch unter www.vgn.de/netz-fahrplaene/linien oder über die Verbindungsauskunft des VGN www.vgn.de/verbindungen einzusehen.

Schwabach, 05.06.2020

ppa. Tobias Mayr
Stadtverkehr Schwabach GmbH

Straßensperrungen

Obere Pfaffensteigstraße

Die Obere Pfaffensteigstraße wird aufgrund eines Wasserhausanschlusses auf Höhe der Hausnummer 16 vom 15.06. bis voraussichtlich 19.06.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Zirkeldörferstraße

Die Zirkeldörferstraße wird aufgrund eines Gashaushanschlusses auf Höhe der Hausnummer 2 vom 15.06. bis voraussichtlich 19.06.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 28.05.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat